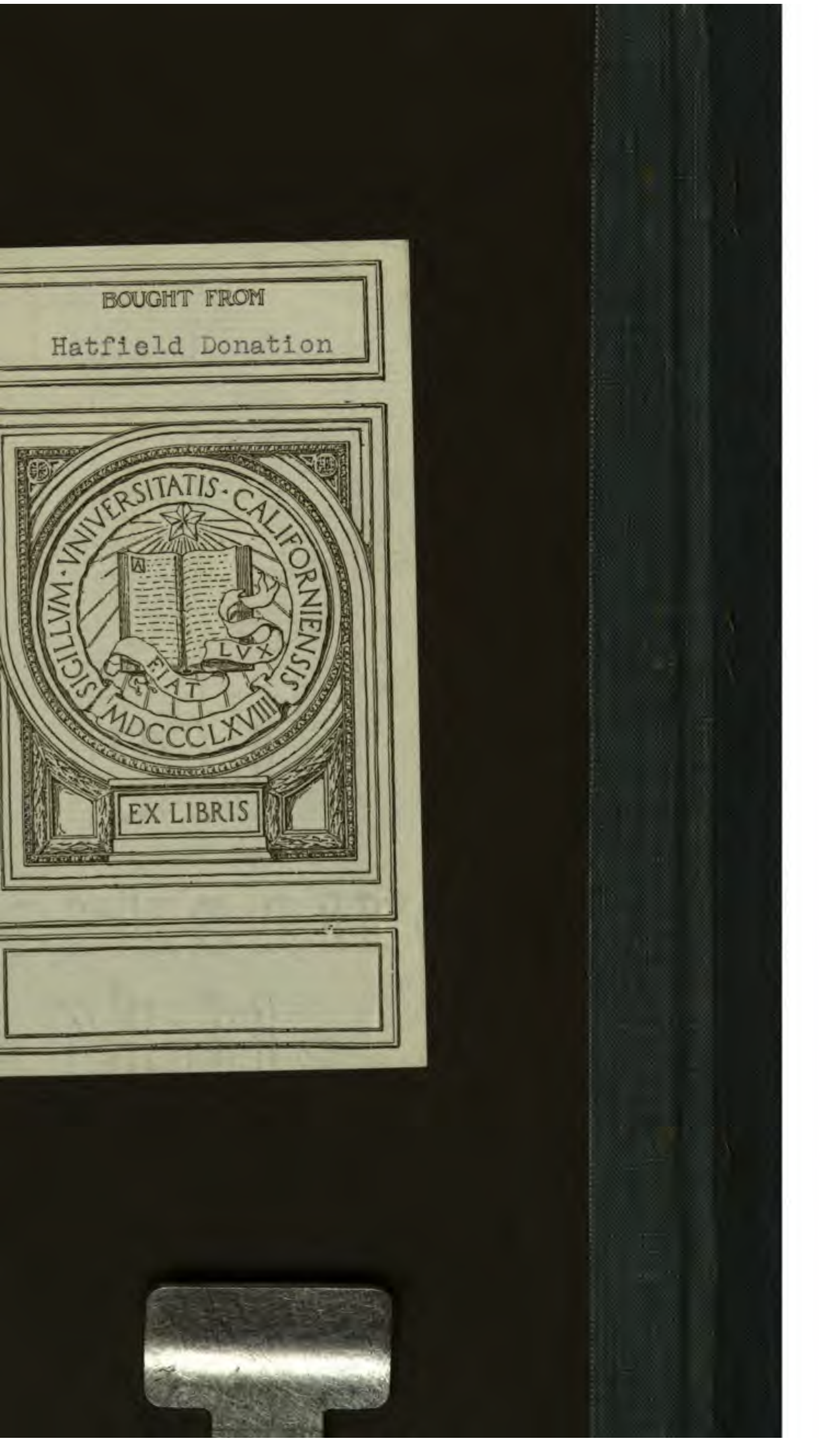

UC-NRLF
$B 38 065


BOUGHT FROM
Hatfield Donation
SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Die

kaufmännische Buchführung

und

der erste Absatz des Art. 28. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

Vorträge

über

obigen Gegenstand, gehalten

und

auf vielseitiges Verlangen dem Drucke übergeben

von

Emanuel Stern,

Lehrer der Handelswissenschaften zu Darmstadt.

Sechste Auflage.



Berlin.

Theobald Grieben.

Die

kaufmännische Buchführung

und

der erste Absatz des Art. 28. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

Vorträge

über

obigen Gegenstand, gehalten

und

auf vielseitiges Verlangen dem Drucke übergeben

von

Emanuel Stern,

Lehrer der Handelswissenschaften zu Darmstadt.

Sechste Auflage.



Berlin.

Theobald Grieben.

1864.

Vorwort zur ersten Auflage.

Dem vielfach geäußerten Wunsche, meine kürzlich gehaltenen Vorträge durch den Druck zu veröffentlichen, entspreche ich um so lieber, als ich

1) es für nothwendig erachte, daß die Bedeutung einer die Buchführung betreffende Gesetzesstelle des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, der erste Absatz des Art. 28, zum allgemeinen klaren Bewußtsein gebracht werde,
2) es für sehr nützlich halte, daß die irrigen Ansichten verscheucht werden, welche noch vielseitig bezüglich der kaufmännischen Buchführung existiren, und welche sogar in manchen Lehrbüchern noch immer ihre Unterstützung finden, daß diese Buchführung in ihrem Wesen richtig erkannt und gewürdigt werde, daß die unpraktischen Methoden, die noch häufig gelehrt werden und deren sich noch viele Kaufleute bedienen, verbannt und dafür kürzere und leichter auszuführende, dennoch aber dem Zwecke vollkommen entsprechende gebraucht

werden, und daß endlich bei allen Gewerbtrei benden, ohne Ausnahme, eine ordnungsmäßig Buchführung Platz greife.

Ueber alles dieses in Nr. 2 Gesagte spricht sic diese kleine Schrift, in so weit es ohne zu groß Abschweifung von dem in Nr. 1 angedeuteten Zweck hat geschehen können, klar und unumwunden aus und so hoffe ich, daß sie auch in dieser Beziehung nützlich sein wird. Die Theorie der Buchführung, die ich in der Schrift niedergelegt habe, und welch sich bei mir nach und nach aus der Praxis heraus-gebildet hat, empfehle ich der Beachtung aller Kauf-leute, Gewerbtreibenden und Rechtsgelehrten, so wie auch aller Derjenigen, welche sich für das Rechnungs-wesen interessiren.

Der Hauptzweck der Schrift aber ist der, einem Schaden vorzubeugen, welcher dem Handelsstande Deutschlands daraus erwachsen könnte, wenn die oben bezeichnete Gesetzesstelle von Seiten der Gerichte nur dem Wortlaute nach genommen würde.

Darmstadt, im April 1863.

Emanuel Stern.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Daß die erste Auflage alsbald nach ihrem Erscheinen zum größten Theile in hiesiger Stadt allein abgesetzt wurde, ist ein erfreulicher Beweis von dem Interesse, welches man an dem Gegenstande nimmt worüber diese Schrift handelt. Möge ein gleiches Interesse sich auch bei dieser zweiten Auflage bewähren und mögen die durch die Schrift von mir angestrebten Resultate sich verwirklichen.

Darmstadt, gegen Ende April 1863.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Die Frage, welche ich hier zur Sprache bringen will, berührt das Interesse aller Kaufleute so sehr, daß es sich wohl der Mühe lohnen dürfte, sie auf das Genaueste zu untersuchen.

Es handelt sich um den ersten Absatz des Art. 28 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, welcher wörtlich lautet:

„Jeder Kaufmann ist verpflichtet Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind."

Der Kaufmann soll also Bücher führen; wie, d. h., in welcher Art und Weise er sie führen soll, darum bekümmert das Gesetz sich nicht; es ist dieses dem Ermessen des Kaufmanns ganz allein anheimgestellt; hiergegen wird wohl Niemand etwas einzuwenden haben. Aber seine Bücher sollen zwei verschiedene Resultate liefern, und zwar:

1) Es sollen seine Handelsgeschäfte vollständig daraus hervorgehen. Dieses wäre ebenfalls in der Ordnung; denn es liegt schon in der Natur der Sache, daß aus den Niederschriften, welche die Bücher enthalten, die Han-

delsgeschäfte zu ersehen sind; weil eben diese Niederschriften die Geschäfte der verflossenen Periode getreu erzählen. Es soll aber auch ferner

2) die Lage seines Vermögens vollständig daraus zu ersehen sein. Und dieses wäre nicht in der Ordnung; weil es für die Mehrheit der Kaufleute eine reine Unmöglichkeit ist, ihre Bücher so zu führen, daß sie dieses Resultat ergeben, selbst wenn sie sich der doppelten Buchführung bedienen.

Um zu zeigen, wie sehr wichtig dieser Gegenstand für den Handelsstand ist, könnten manche Fälle angeführt werden, in welchen die Forderung des Gesetzes dem Kaufmanne sehr großen Schaden zufügen könnte; aber es bedarf nur eines einzigen Beispiels.

Das Vorrecht der Kaufleute, durch ihre Handlungsbücher einen halben Beweis zu liefern, datirt mindestens schon aus dem zwölften Jahrhundert, wo, nach sicheren Nachrichten, in Italien schon Handelsgerichte bestanden, denen es seinen Ursprung verdankt. Seit jener Zeit hat sich dieses Recht bis auf die Gegenwart erhalten, bei allen Nationen hat es sich eingebürgert, die Gesetzgebungen aller Länder haben es respectirt, und auch das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch hat ihm seine Sanction ertheilt. Aber durch die Forderung des vollständigen Vermögensnachweises durch die Handlungsbücher wird die Beweiskraft derselben fast illusorisch gemacht.

Gesetzt, ein Kaufmann legte seine Bücher dem Gerichte zum Beweise vor. Insofern sie ordnungsmäßig geführt sind, müssen sie nach Art. 34 des Gesetzbuches zur Beweisführung zugelassen werden. Wären sie aber auch noch so ordnungs-

mäßig geführt, und es mangelte ihnen die Fähigkeit des vollständigen Vermögensnachweises, so könnte die Gegenseite auftreten und sagen: Nein! sie sind nicht ordnungsmäßig geführt; denn aus ihnen ist die Lage des Vermögens nicht vollständig zu ersehen, was der Art. 28 doch ausdrücklich vorschreibt. Die Folge davon würde aller Wahrscheinlichkeit nach sein, daß die producirten Bücher als Beweismittel nicht zugelassen würden.

Soll also der Handelsstand vor Schaden bewahrt werden, so müssen Stimmen laut werden, welche die Unausführbarkeit der Gesetzesforderung darthun, damit die Gerichte zur Ueberzeugung gelangen, daß das Gesetz nicht nach seinem Wortlaute genommen werden dürfe.

Was mich betrifft, so habe ich diese Frage einer ganz sorgfältigen Prüfung unterworfen und gefunden, daß die Gesetzgeber auch dasjenige gar nicht haben verordnen wollen, was die Worte des Gesetzes aussprechen, und daß dasselbe bei richtiger Deutung auch gar nicht mehr verlangt, als was dem Kaufmanne möglich ist.

Ich will nun offen darlegen, wie ich zu der Ansicht, die ich für die allein richtige halte, gelangt bin, auch die Quelleu, woraus ich sie geschöpft habe, näher beleuchten.

Die Unmöglichkeit für die große Mehrheit der Kaufleute, ihre Bücher so zu führen, daß aus denselben die Lage ihres Vermögens vollständig zu ersehen sei, kann ich nur aus dem Wesen der Buchführung selbst, und aus der Art und Weise, wie sie, je nach den verschiedenen Geschäften, gehandhabt wird, oder auch nur gehandhabt werden kann, ableiten; den Beweis aber, daß die Worte des Artikels auch gar nicht mehr

wie das Mögliche gebieten, muß ich aus den Protocollen Nürnberger Conferenz schöpfen. In ersterer Beziehung wer ich daher, bevor ich zum Nachweis der in Rede stehend Unmöglichkeit schreiten kann, zuerst die Buchführung selbst erklären haben, in letzterer Beziehung aber die Conferenzpr tocolle zu Rathe ziehen müssen.

Man möge mir daher gestatten, zuvörderst von der Buchführung allein zu sprechen.

Erster Abschnitt.

I. Das Wesen der kaufmännischen Buchführung. Erklärung und Classification der Conti.

Unter Buchführung versteht man überhaupt die Rechnungsführung über ein vorhandenes, nutzbar angelegtes Vermögen, dessen einzelne Bestandtheile fortwährenden Veränderungen unterworfen sind, unter *kaufmännischer* Buchführung: die bisher hauptsächlich im kaufmännischen Geschäftsbetriebe angewandte, und darin vorzugsweise zur Ausbildung gelangte Rechnungsführung über ein Vermögen, welches, im Ganzen wie in allen seinen einzelnen Theilen, auf seinen *Geldwerth* berechnet, das Mittel zur Betreibung irgend eines Wirtschaftsunternehmens bildet.

Insoweit die einzelnen Bestandtheile dieses Vermögens aus materiellen Werthgegenständen und Handelswerthpapieren bestehen, z. B. aus Geld, Waaren, Wechseln, Effecten, Mobilien und Immobilien, nennt man sie *sachliches* oder auch *unmittelbares* Besitzthum, während die Forderungen und Schulden das *mittelbare* Besitzthum genannt werden.

Das *sachliche* oder unmittelbare Besitzthum ist nur positiv, während das mittelbare positiv *oder* negativ sein kann. Das sachliche Besitzthum und die Forderungen an dritte Personen bilden die positiven Vermögenstheile, welche

dann zusammen das Activvermögen genannt werden; dagegen heißt man die Schulden, als negative Vermögenstheile: das Passivvermögen. Eine Vergleichung des Activvermögens mit dem Passivvermögen gibt den Unterschied: den wirklichen Vermögensstand oder auch das Nettovermögen.

Umfaßt die Rechnungsführung das ganze vorhandene Activ- und Passivvermögen, nicht nur in seinen einzelnen Theilen, sondern auch in seiner Gesammtheit, d. h. besteht außer der Rechnungsführung über jeden der einzelnen, nach ihrem Geldwerthe veranschlagten Vermögenstheile, keinen ausgenommen, auch noch eine solche über die in einer Summe ausgedrückte Totalität des Besitzthums, selbstverständlich also auch über dessen Zunahme durch Gewinn und dessen Abnahme durch Aufwand und Verlust, so hat man eine vollständige Buchführung, welche man die doppelte heißt; fehlt aber auch nur diese eine Hauptvermögensrechnung, welche man die Capitalrechnung nennt, so hat man eine unvollständige Buchführung, welche man in der Regel als die einfache bezeichnet, die indeß in der Praxis noch weit mangelhafter auftritt, weil man sich gewöhnlich bei derselben darauf beschränkt, nur über seine Forderungen, Schulden und Cassa Rechnung zu führen. Es versteht sich sonach von selbst, daß die doppelte Buchführung einen vollkommenen, die einfache dagegen nur einen theilweisen Vermögensnachweis liefern kann, der sich gewöhnlich nicht weiter, als über die Ausstände, die Schulden und die Cassa erstreckt. Deshalb bedarf es auch keiner weiteren Erörterung, daß es einem Kaufmanne, welcher sich der einfachen Buchführung bedient, nicht möglich ist, den in Rede stehenden Ansprüchen des Gesetzes Genüge zu leisten, insofern

dasselbe einen aus den Büchern allein hervorzugehenden vollständigen Vermögensnachweis verlangt. Meine nachfolgende Auseinandersetzung kann sich daher auch nur auf die doppelte Buchführung beziehen.

Jedes Vermögen, gleichviel aus welchen einzelnen Theilen es besteht, das man zu dem Zwecke verwendet, um ein Einkommen davon zu erzielen, also jedes nutzbar angelegte Vermögen, wird „Capital“ genannt; ein Geschäftscapital ist also das zum Betriebe einer Handlung oder eines anderen industriellen Unternehmens angelegte Vermögen.

Wird sonach, wie es zum Wesen der doppelten Buchführung gehört, auch über das Geschäftscapital Rechnung geführt, so heißt dieses nichts weiter: dem Capitale, wie es sich beim Beginn des Geschäftes, oder bei der mit Anfang des Jahres erneuerten Geschäftsperiode herausgestellt hat, werden die, während des laufenden Geschäftsjahres erwachsenen Gewinne als Vermehrung zugeschrieben, die während dieser Zeit erlittenen Verluste aber, so wie auch der Aufwand, welcher stattgefunden, als Verminderung abgeschrieben, so daß man am Schlusse des Jahres aus dieser Uebersicht oder Rechnung ersehen kann, um wie viel das Capital während dieses Zeitraums sich vermehrt oder vermindert hat; und von welcher Höhe nunmehr der jetzige Vermögensstand ist. Diese Rechnung wird, wie alle übrigen, nach dem Gegenstande benannt, worüber sie geführt wird, und heißt daher, wie schon früher bemerkt, Capitalrechnung oder, da gewöhnlich für Rechnung das gleichbedeutende Wort „Conto“ gebraucht wird, „Capital-Conto.“

Da es aber weder Sitte noch praktisch ist, jeden Verlust oder jeden Gewinn gleich direkt oder speciell auf das Capital-Conto zu bringen, indem es dadurch an Uebersichtlichkeit ver-

liegen würde, so hält man weitere stellvertretende Capitalrechnungen, welche während des Jahres die speciellen Notirungen bezüglich der verschiedenen Verluste oder Gewinne, je nach ihren besonderen Gattungen, aufnehmen, nach welchen verschiedenen Gattungen sie denn auch, um sie ihrem Zwecke entsprechend zu bezeichnen, benannt werden, so das allgemeine Verlust- und Gewinn-Conto, das Geschäfts-Unkosten-Conto, das Interessen-Conto, das Haushaltungs-Unkosten-Conto u. s. w.

Das Ergebniß aller dieser Hülfs-Capital-Conten wird am Schlusse des Jahres ermittelt und auf die Haupt-Vermögensrechnung, das Capital-Conto, übertragen, welches nunmehr sämmtliche Gewinne und Verluste enthält, und daher auch jetzt geeignet ist, das vorhin erwähnte Resultat, nämlich den Nachweis über den jetzigen Vermögensstand, und wodurch dieser herbeigeführt wurde, zu liefern.

Das Capital-Conto also mit allen den verschiedenen Verlust- und Gewinnrechnungen bilden zusammen diejenige Klasse von Conten, welche nur solche Vorfälle berücksichtigt, die eine Veränderung der Totalität des Besitzthums zur Folge hätten, und welche man nach der Hauptrechnung, der sie alle untergeordnet sind, die Capital-Conti nennt.

Die andere Klasse von Conten umfaßt sämmtliche Rechnungen, welche man über das Vermögen in seinen einzelnen Bestandtheilen führt, und zwar nicht nur über die materiellen Güter, je nach ihrer verschiedenen Zusammengehörigkeit, z. B. über das Geld, die Waaren, Wechsel, Effecten, Mobilien, Immobilien u. s. w., sondern auch über die Forderungen und Schulden. Alle diese Rechnungen begreift man unter der Benennung Besitz-Conti.

Es ist nicht anders möglich, als daß durch die Vollstän-

digkeit dieser, kein Vermögensobjekt ausschließenden, so wie auch die Vermehrung oder Verminderung des Capitals umfassenden Rechnungsführung, eine Controle und eine Uebersichtlichkeit herbeigeführt wird, deren sich keine andere Art von Rechnungsführung rühmen kann; denn, sobald irgend einem Besitz-Conto ein Werth zugeschrieben werden muß, um den es vermehrt worden, ist auch entweder ein anderes Besitz-Conto vorhanden, welches um den nämlichen Werth verringert wurde, und welcher ihm daher abgeschrieben werden muß, oder, falls für den Werth, um welchen ein Besitz-Conto vermehrt wurde, kein anderes Besitz-Conto eine Verminderung erlitt, dieser Werth sonach aus einem Gewinne besteht, so ist dieser Gewinn, als Vermögensvermehrung auf die Gewinnseite (Habenseite) der betreffenden Capitalrechnung zu verzeichnen. Wäre der Fall umgekehrt, so würde das nämliche Verhältniß, nur in entgegengesetzter Richtung stattfinden; denn ohne alle Ausnahme liegt jeder Buchung entweder eine gegenseitige Umgestaltung bloß zwischen einzelnen Bestandtheilen des Besitzthums, oder eine solche zwischen einem Besitztheile und der Vermögens-Gesammtheit zu Grunde, z. B.: Ich verkaufe für 500 fl. Waaren auf Credit. Der Käufer ist natürlich dafür zu belasten, aber auch zugleich dem Waaren-Conto, als Waarenhergeber, dieser Werth von 500 fl. gutzuschreiben. Wäre der Verkauf gegen baar geschehen, so hätte statt des Käufers das Cassa-Conto für die empfangenen 500 fl. belastet werden müssen. Ferner: Jemand zahlt eine schuldige Summe von 300 fl. mit 285 fl., indem er 5 pCt. = 15 fl. für Disconto, welche ihm für comptante Zahlung gebührten, abgezogen hat; und zwar mit einem Wechsel 200 fl. und den Rest in baar mit 85 fl. Dem Zahlenden sind, damit sich

seine Rechnung ausgleiche, sowohl die 200 fl. für den hergegebenen Wechsel, als auch die baar gezahlten 85 fl., so wie auch noch ferner die in Abzug gebrachten 15 fl. Disconto gutzuschreiben, dagegen aber auch sofort das Cassa-Conto für die baar empfangenen 85 fl., das Wechsel-Conto für den Werth des Wechsels von 200 fl. zu belasten, und auf Verlust- und Gewinn-Conto der erlittene Verlust von 15 fl. auf die Verlustseite (Sollseite) zu bringen.

Diese stete, auf das System dieser Buchführung beruhende Gegenseitigkeit, welche auch bei der geringfügigsten Buchung nicht außer Acht gelassen werden kann, führt das Resultat herbei, daß die Summe sämmtlicher Schuldseiten (Sollseiten) des Rechnungs- oder Contobuches mit der Summe der sämmtlichen Guthabenseiten (Habenseiten) desselben stets auf das Genaueste übereinstimmen muß, und fände diese Uebereinstimmung bei den Proben, welche man Probe-Bilanzen nennt, und die man in der Regel monatlich auf die richtige Führung des Contobuches anstellt, nicht Statt, dann wäre ein Versehen vorgefallen, welches man alsbald zu ermitteln und zu verbessern hätte.

Schon dieser Controle und der klaren und sicheren Uebersicht wegen, welche die doppelte Buchführung über unser ganzes Besitzthum und über unser Rechnungsverhältniß mit Anderen gewährt, ist dieselbe, ganz abgesehen von ihren weiteren Vorzügen, der so sehr mangelhaften einfachen bei Weitem vorzuziehen, welche, da sie nur über die Ausstände, die Schulden und das Geld Rechnung führt, auch über nichts Weiteres Auskunft geben kann, eine Auskunft, die noch nichtmal zuverlässig ist, weil die Selbstcontrole, welche die doppelte Buchführung bietet, fehlt.

Aus den bisherigen Darlegungen wird auch, wenn ich es auch nur nebenbei berührt habe, hervorgegangen sein, daß

die kaufmännische Buchführung über das Besitzthum nur in der Art Rechnung führt, daß sie ursprünglich alle Besitztheile, woraus das ganze besteht, nach ihrem Geldwerthe in Ansatz bringt, und demnächst die Rechnung über jeden Gegenstand ebenfalls nach seinem Geldwerthe fortführt. Diese Art der Rechnungsführung nennt man die Werthrechnungsmethode, zum Unterschiede von der Quantität- oder Stückrechnungsmethode, welche darauf beruht, daß die Buchführung nur auf die Quantität der einzelnen Vermögenstheile, nach Maaß, Gewicht oder Stückzahl gerichtet ist, und welche, da sie hauptsächlich bei dem kameralistischen Rechnungswesen angewandt wird, auch die kameralistische Rechnungsmethode heißt, während man die Werthrechnungsmethode, da sie vorzüglich im kaufmännischen Geschäftsbetriebe angewandt wird, und darin ihre weitere Ausbildung gefunden hat, auch unter der Benennung: „kaufmännische Buchführung" begreift.

Da die kameralistische Rechnungsmethode darauf hingewiesen ist, bei jedem Vermögenstheile den besonderen Größenmaaßstab anzuwenden, welcher für ihn gebräuchlich ist, so muß die Zu- oder Abnahme eines jeden Vermögenstheils, mit Ausnahme des Geldes, dessen Maaßstab: „Gulden, Thaler u. s. w." auch zugleich seinen Werth ausdrückt, bald nach dem Gewichte, bald nach irgend einem Hohlmaaße, bald nach dem Kubikinhalt u. s. w. verzeichnet werden, so daß es bei der Quantitätrechnungsmethode nicht möglich ist, die einzelnen Vermögenstheile nach einem ihnen gemeinsamen Größenmaaßstabe zu einem übersichtlichen Ganzen zu vereinigen.

Diesen Vortheil aber bietet die unter der Benennung „kaufmännische Buchführung" bekannte Werthrechnungsmethode, bei welcher die verschiedenartigsten Vermögenstheile auf ein

Gleichartiges zurückgeführt werden, indem man ihnen allen einen entsprechenden Geldwerth in einer und derselben Währung unterlegt, so daß hierdurch ohne Ausnahme alle Vermögenstheile unter eine Benennung gebracht werden, und die Möglichkeit erzielt wird, über das vielgliederige Gesammtvermögen sowohl, wie über jedes einzelne Glied desselben in systematischem Zusammenhange, unter steter Wahrung des Gleichgewichts zwischen den einzelnen Gliedern und der Gesammtheit, durch gegenseitiges Ab- und Zuschreiben, auf die übersichtlichste und leichteste Weise Rechnung zu führen.

Gleichwohl kann ein Kaufmann, welcher es ermöglichen will, aus seinen Büchern allein den Stand seines Vermögens zu ziehen, ohne erst zur Aufnahme eines Inventars schreiten zu müssen, neben seiner eigentlichen, auf den Werth der Besitztheile gerichtete Buchführung, die Quantität-Rechnungsmethode nicht ganz entbehren; aber sie steht, als ein Besonderes für sich, in gar keinem Zusammenhange mit der ersteren, und erstreckt sich auch nur auf die Handelsartikel, mit welchen der Kaufmann sein Geschäft betreibt, deren jedesmaliger Werthbestand aus seiner eigentlichen Buchführung deßhalb nicht hervorgehen kann, weil er die Rechnungen darüber nur dem Zwecke entsprechend führt, daß sie, statt des jeweiligen Werthbestandes, den Gewinn resultiren, der durch die stattgehabten Verkäufe erzielt wurde. Aber sehr viele Kaufleute, namentlich sehr viele Waarenhändler, sind ganz außer Stande, neben ihrer eigentlichen Buchführung noch separate Rechnungen zu führen, welche eine Uebersicht bieten über die Quantität der eingekauften und wieder verkauften Waaren, nämlich: ein Waaren-Lagerbuch oder Waaren-Scontro; und deßhalb kann nach meiner Ansicht von ihnen nicht verlangt werden, daß die Lage des Vermögens aus ihren Büchern voll-

ständig zu ersehen ist, wie doch der Wortlaut des Gesetzes es vorschreibt.

Um dieses noch näher zu begründen, muß ich zuvörderst die vorhin begonnene Erklärung der Conti weiter fortführen. Wenn auch die schon besprochene Eintheilung der verschiedenen Rechnungen in zwei Klassen, in Capital-Conti und Besitz-Conti, als Haupt-Classification beibehalten werden muß (vergl. S. 8), indem diese Eintheilung nothwendig bedingt ist durch das Wesen der doppelten Buchführung, über das nämliche Vermögen zweifach, d. h. nicht nur über die Totalsumme desselben als Einheit, sondern auch über jeden einzelnen Theil desselben insbesondere, Rechnung zu führen, so führt doch der Umstand, daß die einzelnen Besitztheile in der Art verschieden sind, daß sie einentheils aus Handelsobjecten, anderntheils aus solchen Gegenständen bestehen, mit denen kein Handel betrieben wird, eine weitere Klassification der Besitz-Conti herbei.

Von den Rechnungen über Gegenstände, welche für den Eigenthümer keine Handelsartikel sind, z. B. über das Geld, die Forderungen und Schulden, die Mobilien, Immobilien, kann derselbe, außer der sonstigen Uebersicht, die sie ihm noch darbieten, nur verlangen wollen, daß sie ihm jeden Augenblick anzeigen, was von jedem einzelnen Gegenstande, über den das Conto spricht, in Geldwerth ausgedrückt, noch vorräthig ist, z. B. vom Cassa-Conto: welcher Cassa-Bestand noch existirt, von jedem Conto über Schuld und Guthaben an dritte Personen: was die in der Ueberschrift benannte Person noch schuldet oder gut hat, vom Mobilien-Conto: welchen Werth die Mobilien, vom Immobilien-Conto: welchen Werth die Immobilien vertreten; er führt daher diese Rechnungen auch nur diesem Zwecke entsprechend, indem er, durch

sofortige specielle Buchung auch solcher Veränderungen des Besitztheils, durch welche ein Gewinn oder Verlust herbeigeführt wurde, jede einzelne dieser Rechnungen fortwährend auf den reinen Besitzstand erhält. Diese Rechnungen sind daher auch als eine besondere Gattung von Besitz-Conten zu betrachten und, weil sie stets den reinen Besitzstand vom betreffenden Vermögenstheile anzeigen, am Passendsten als „reine Besitz-Conti“ zu bezeichnen.

Anders verhält es sich aber mit denjenigen Rechnungen, welche über Handelsartikel, z. B. über die Waaren, die Wechsel, die Effekten geführt werden. Jeder dieser Artikel liefert das Material zu einem besonderen Geschäftszweig: die Waaren zum Betriebe des Waarenhandels, die Wechsel zu dem des Wechselhandels, die Effekten zu dem des Effektenhandels u. s. w. Dem Kaufmanne ist es viel wichtiger zu wissen, was er während einer gewissen Periode, gewöhnlich während eines Geschäftsjahres, (welches indeß nicht gerade mit dem 1. Januar zu beginnen hat), an jedem dieser Geschäftszweige insbesondere verdient, als davon unterrichtet zu sein, welchen Werth der noch vorhandene Vorrath von jedem Artikel habe; das Waaren-Conto ist daher für ihn nicht eine Rechnung, von der er den Nachweis des jeweiligen Werthstandes seines Waarenlagers erwartet, sondern eine Rechnung, aus welcher er das Resultat ziehen will, wie viel er am Waarengeschäfte überhaupt gewonnen hat. So ist es auch mit dem Wechsel-Conto bezüglich des Wechselgeschäfts, so mit dem Effekten-Conto bezüglich des Effektengeschäfts, überhaupt mit allen Conten über Handelsobjecte.

Jede Rechnung über einen Handelsartikel bietet sonach eine Uebersicht über dasjenige Geschäft, das vermittelst dieses Artikels betrieben wird, indem die Schuldseite eines

solchen Conto's die Geldbeträge aller Baar- und Credit-Einkäufe, so wie auch aller auf den Einkaufspreis zu schlagenden Unkosten, wie Fracht, Zölle u. s. w. aufnimmt, die Guthabenseite dagegen die Geldbeträge aller Baar- und Credit-Verkäufe enthält, und erst am Schlusse des Jahres der Gesammtgewinn, resp. Gesammtverlust ausgeschieden und auf das Verlust- und Gewinn-Conto gebracht wird.

Diese Rechnungen sind daher auch am Geeignetsten als „Geschäfts-Conti zu bezeichnen, so daß die Besitz-Conti überhaupt: 1) in reine Besitz-Conti und 2) in Geschäfts-Conti zerfallen.

Ich glaube nun mich über die Conti, insoweit es für gegenwärtigen Zweck erforderlich ist, genügend ausgesprochen zu haben, und schreite daher jetzt auch zur Erklärung der Handlungsbücher.

II. Erklärung der verschiedenen Handlungsbücher.

Man befindet sich im Irrthume, wenn man glaubt, daß die doppelte Buchführung mehr Bücher erfordere, als die einfache, oder daß, je mehr Bücher man zu seiner Rechnungsführung anwende, dieselbe auch desto weitläuftiger und verwickelter sei. So wenig ersteres der Fall ist, so wenig wahr ist das letztere an und für sich. Die mehreren Bücher, insofern sie zu den ursprünglichen Niederschriften dienen, oder die Uebertragung der Urschrift nicht mehr als einmal erforderlich machen, also die Zerfällung des Tagebuchs, sowie auch des Contobuches, des s. g. Hauptbuches, in mehrere Bücher

machen die Buchführung in den meisten Fällen sogar noch kürzer oder übersichtlicher, keineswegs aber weitläufiger oder verwickelter; wohl aber bewirken dieses solche Bücher, welche man unnöthiger Weise, in Folge von Einrichtungen hält, die sich schon seit langer Zeit eingebürgert haben, und von denen man glaubt, sie noch immer fort existiren lassen zu müssen, weil man sich von ihnen, als zum Wesen der Sache gehörig, ohne Gefährdung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchführung, nicht trennen dürfe; die aber in der That veraltet, im höchsten Grade überflüssig und zeitraubend, auch so lästig sind, daß viele Kaufleute, insbesondere Detailisten, die Anwendung der doppelten Buchführung in ihren Geschäften für unausführbar halten, wozu indeß, bei Entfernung dieser überflüssigen Anhängsel, durchaus kein Grund vorhanden ist.

Fragt man nun: Wie viele Bücher sind denn zum Allermindesten zur doppelten Buchführung erforderlich? so antworte ich: ein einziges. Denn da dieselbe, wie aus meiner bisherigen Darlegung hervorgeht, aus nichts Weiterem besteht, als daß man alle diejenigen Rechnungen führe, welche zur Uebersicht über die Gesammtheit, sowie über die einzelnen Theile des Besitzthums erforderlich sind, so ist, streng genommen, auch nur ein Buch erforderlich, worin diese Rechnungen ihren Platz haben, und welches man mit dem Namen: „Rechnungsbuch oder Conto-Buch" belegen könnte.

Wenn man aber nur dieses eine Buch hätte, dann würden die darin enthaltenen Rechnungen, weil alle Einträge ganz speciell gemacht werden müßten, so umfangreich werden, daß dadurch die Uebersichtlichkeit verloren ginge, und hierzu würde noch der Mißstand kommen, daß man gar keine chronologische Uebersicht über die Tag für Tag vorgefallenen Geschäfte

hätte; weil sie nur zerstreut auf den verschiedenen Blattseiten des Buches vorkämen.

Aus diesen Gründen ist es auch gar nicht gebräuchlich, die Rechnungsführung auf dieses eine Buch zu beschränken. Um den speciellen Eintragungen in das Conto-Buch überhoben zu sein, und zugleich auch eine chronologische Uebersicht der stattgehabten Geschäftsvorfälle zu gewinnen, hält man ein weiteres Buch, ein Vorbuch zum Conto-Buche, in welches man die verschiedenen Geschäfte, die auf den Stand irgend eines Besitztheils verändernd einwirkten, alsbald speciell verzeichnet, um sie dann aus demselben, Posten für Posten, summarisch in möglichst kurzer Weise, unter Bezugnahme auf die betreffende Seite des Vorbuches, auf die verschiedenen Rechnungen des Conto-Buches zu übertragen. Dieses Vorbuch, ein Tagebuch, welches von den Kaufleuten sehr verschieden benannt wird: Memorial, Primanota, Journal, Brouillon, Strazze, Cladde, werde ich von jetzt an mit „Memorial" bezeichnen, während ich das Conto-Buch von nun an „Haupt-Buch" nennen werde.

Aber trotz der durch das Memorial erzielten grösseren Kürze und Uebersichtlichkeit der Rechnungen des Hauptbuches würde eine im Hauptbuche befindliche Rechnung, die Geldrechnung oder das Cassa-Conto, immer noch zu umfangreich werden; denn da man aus dem Memorial alle baaren Geldeinnahmen auf die Einnahmeseite, alle baaren Geldausgaben auf die Ausgabeseite des Cassa-Conto zu übertragen hätte, so würde, bei dem so häufigen Vorkommen der Cassa-Posten, diese Rechnung bald grösser werden, als alle übrigen, und viele Blätter des Hauptbuches einnehmen. Man musste daher nothwendig auf den Gedanken kommen, für die specielle Geldrechnung ein besonderes Buch, das Cassa-

Buch anzulegen, in dieses, und nicht in das Hauptbuch, aus dem Memorial alle Cassa-Posten zu übertragen, am Schlusse jedes Monats aber mit einem Eintrage die Summe aller Einnahmen auf die Einnahmeseite, die aller Ausgaben auf die Ausgabeseite des Cassa-Conto im Hauptbuche zu bringen, auf welche Weise die Cassa-Rechnung im Cassa-Buche die Specification des summarischen Cassa-Conto des Hauptbuches bildet.

Eine weitere Abkürzung besteht darin, daß man die ursprüngliche Notirung der Cassa-Posten, statt zuvörderst ins Memorial, sofort in das Cassa-Buch vornimmt, wodurch das Uebertragen der einzelnen Cassa-Posten aus dem Memorial in Wegfall kommt, dem Cassa-Buche aber auch zugleich der Charakter eines förmlichen Tagebuches beigelegt wird; weil in diesem Falle das Memorial das Tagebuch für alle Posten, mit Ausnahme der Cassa-Posten, das Cassa-Buch aber das Tagebuch für die letzteren allein bildet. Es existiren also jetzt, statt des früheren einen Tagebuches schon zwei Tagebücher, aus welchen die einzelnen Posten auf die betreffenden Conten des Hauptbuchs übertragen werden: das Memorial und das Cassa-Buch.

Hiermit würde man sich nun freilich begnügen können, und in der That hat der Bankier auch selten Veranlassung, sich mehr als diese zwei Tagebücher zu halten, und auch manchem Waarenhändler sind sie vollkommen ausreichend; aber viele der letzteren wünschen ihre Waaren-Credit-Einkäufe sowie auch ihre Waaren-Credit-Verkäufe übersichtlich beisammen stehen zu haben, was durch den Eintrag derselben ins Memorial, da es auch noch sonstige Posten aufnimmt, nicht erzielt wird. Viele Waarenhändler legen sich daher noch zwei fernere Tagebücher zu, und zwar ein Einkaufs- oder Factura-Buch, worin sie ihre sämmtlichen

Waaren-Credit-Einkäufe verzeichnen, ein Verkaufs-Buch, worin sie ihre Waaren-Credit-Verkäufe eintragen, so daß diese Waarenhändler vier Tagbücher haben, aus denen sie in das Hauptbuch übertragen. Am Schlusse jedes Monats wird dem Waaren-Conto die Summe aller, laut Factura-Buch im Laufe des Monats erhaltenen Waaren im Memoriale zur Last geschrieben, ebendaselbst auch die Summe der laut Verkaufsbuch während des Monats verkauften Waaren dem Waaren-Conto gut geschrieben, so daß das Memorial, selbst bei Existenz dieser Bücher, auch die Waaren-Credit-Einkäufe und Verkäufe, jedoch nur summarisch enthält. Uebrigens giebt es auch viele Waarenhändler, die ihre Tagebücher auf Memorial, Cassa-Buch und Factura-Buch beschränken, was natürlich im Wesen der Sache nichts ändert.

Aber auch das Hauptbuch zerfällt häufig in zwei oder drei Abtheilungen und besteht dann aus mehreren Büchern. Wird es in zwei Theile zerfällt, so ist das eine Buch dazu bestimmt, alle eigenen Rechnungen aufzunehmen, d. h. solche, welche den Prinzipal allein betreffen, z. B. das Capital-Conto, die verschiedenen Verlust- und Gewinnrechnungen, das Waaren-Conto, das Wechsel-Conto, das Effekten-Conto u. s. w., und dieses Rechnungsbuch behält auch seine Benennung „Haupt-Buch" bei. Das andere Buch aber ist dazu bestimmt, sämmtliche fremden Rechnungen, d. h. diejenigen Rechnungen aufzunehmen, welche für Personen bestimmt sind, mit denen der Prinzipal in Rechnungsverhältnissen steht, gleichviel ob das Schuldverhältniß activer oder passiver Natur ist. Dieses Buch wird zum Unterschiede von dem Hauptbuch „Conto-Corrent-Buch" genannt.

Die Zerfällung des Hauptbuchs in drei Theile findet dann

statt, wenn der Waarenhändler den Wunsch hegt, die Rechnungen für seine Geschäftsfreunde, von denen er Waaren bezieht, nicht zwischen denjenigen Rechnungen auftreten zu lassen, welche für Geschäftsfreunde bestimmt sind, an die er seine Waaren verkauft. Um diese Trennung zu bewerkstelligen hält er sich zwei Conto-Corrent-Bücher, und nennt das eine, welches für die Rechnungen der Waarenempfänger bestimmt ist, „Debitoren-Buch", das andere für die Rechnungen der Waarenlieferer bestimmte: „Creditoren-Buch" oder er unterscheidet sie auch durch die Buchstaben A. und B.

Hiermit wäre aber auch die Reihe der gewöhnlich vorkommenden, für die kaufmännische Rechnungsführung mehr oder weniger dringend gebotenen Bücher geschlossen; es sind, um sie und ihren Gebrauch nochmals kurz zusammen zu fassen, folgende 7 Bücher:

1) das Memorial: es dient entweder zur Aufnahme aller auf die Rechnungen zu übertragenden Posten, mit Einschluß der Cassaposten, oder, im Fall das Cassa-Buch als Tagebuch existirt, mit Ausschluß derselben;
2) das Cassa-Buch; es dient sowohl als Hülfs-Conto des Cassa-Conto's im Hauptbuche, als auch in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Tagebuch, zur ursprünglichen Aufnahme aller Cassaposten;
3) das Verkaufsbuch; für den Fall davon Gebrauch gemacht wird, nimmt es statt des Memorials, die speciellen Notirungen der Waaren-Credit-Verkäufe auf;
4) das Factura-Buch; wo es eingeführt ist, enthält es, statt des Memorials die speciellen Niederschriften der Waaren-Credit-Einkäufe;

5) das Haupt-Buch; es dient entweder zur Aufnahme aller Conti, ohne Ausnahme, oder, im Fall die eigenen von den fremden Rechnungen gesondert werden sollen, zur Aufnahme der eigenen Rechnungen allein;

6) das Conto-Corrent-Buch; es dient entweder zur Aufnahme aller fremden Rechnungen ohne Ausnahme, oder, im Fall dieselben in solche für die Waarenempfänger und in solche für die Waarenlieferer geschieden werden sollen, zur Aufnahme der Conti für die Waarenempfänger allein, in welchem Falle es auch Debitoren-Buch genannt wird;

7) das Creditoren-Buch; es ist nur in letztbemerktem Falle vorhanden, und bildet dann den zweiten Theil des Conto-Corrent-Buches, indem es die Conti für die Waarenlieferer in sich faßt.

Hieraus erhellt:

1) daß das Memorial, das Cassa-Buch und das Haupt-Buch die eigentlich unbedingt nothwendigen Bücher sind;

2) daß es aber unter Umständen nützlich ist, die übrigen Bücher, nämlich das Verkaufsbuch, das Facturabuch und das Conto-Corrent-Buch, letzteres entweder in einem Bande oder in zwei Bänden, hinzutreten zu lassen, wie denn auch von dieser Hinzufügung sehr häufig Gebrauch gemacht wird;

3) daß das Verkaufsbuch und das Facturabuch Unterabtheilungen des Memorials sind, das Conto-Corrent-Buch aber eine Abtheilung des Hauptbuchs ist, so daß sämmtliche sieben Bücher eigentlich doch nur drei Bücher, das Memorial, das Cassa-Buch, und das Hauptbuch bilden;

4) daß die so eben geschilderte Büchervermehrung nur dazu dient, die Buchführung zu erleichtern, die verschiedenen Geschäfte und Conti, in zusammengehörige Classen geordnet, sonach auch übersichtlicher darzustellen.

Kommen nun, je nach Bedürfniß, noch anderweitige Zergliederungen des Memorials oder des Cassa-Buches oder auch des Hauptbuches, unter dieser oder jener Benennung vor, so ist dieses zwar eine Vermehrung der unter gewöhnlichen Verhältnissen ausreichenden Anzahl Bücher; diese Hinzufügung aber führt, wenn sie auf zweckmäßiger Anordnung beruhet, eben so wenig, wie die schon besprochene, irgend eine Vermehrung der Arbeit oder eine größere Umständlichkeit herbei; sie dient vielmehr wie die erstere zur klareren und geordneteren Uebersicht der verschiedenen Abtheilungen der Geschäftsführung oder des Vermögens. Ob man die ersten erforderlichen Niederschriften allesammt in ein einziges Buch macht, oder ob man sie, je nach der besonderen Classe, zu welcher sie gehören, in ein für diese Classe bestimmtes Buch einträgt, bleibt sich in Bezug auf Zeit und Arbeit gleich; ein Anderes aber ist es, wenn durch eine übertriebene oder übel angebrachte Classification von Vermögenstheilen, Handelsartikeln, Geschäften, von Gewinnen oder Verlusten, nicht nur eine Vermehrung der Bücher, sondern auch eine ins Kleinliche übergehende Vermehrung der Conti erforderlich wird, was die Arbeit oft ohne Nutzen ins Ungeheuerliche vermehrt, und wodurch man an Uebersichtlichkeit häufig mehr verliert, wie gewinnt.

Den nämlichen Tadel verdient auch die noch in sehr vielen Geschäften bestehende, schon sehr alte, auf den irrigen Grundsatz, daß das Hauptbuch nur höchst summarisch geführt werden dürfe, beruhende Einrichtung, nicht direkt aus den

Tagebüchern in das Hauptbuch zu übertragen, sondern erst am Schlusse jedes Monats aus den Tagebüchern eine Zusammenstellung gleichartiger Posten anzufertigen, in ein besonderes Buch, welches man gewöhnlich mit dem sehr unpassenden Namen „Journal" belegt, das aber richtiger „Monatsbuch" genannt werden sollte, und dann erst die so gebildeten vereinigten Posten aus diesem sogenannten Journale in das Hauptbuch zu übertragen. Hierdurch gewinnt das letztere zwar allerdings an Kürze, verliert aber dagegen ganz und gar die Fähigkeit, irgend eine dem Speziellen sich auch nur nähernde Auskunft zu ertheilen; der eigentliche Schaden aber, den diese Einrichtung herbeiführt, besteht darin, daß durch dieselbe die so sehr mühsame und zeitraubende Arbeit der Zusammenstellung der Posten vom ganzen Monat in das s. g. Journal nothwendig, und es unmöglich gemacht wird, auf die Conti des Hauptbuches früher als nach Beendigung dieser Arbeit zu übertragen.

Kommt hierzu nun noch der, ob zwar veraltete, aber von manchen Kaufleuten noch befolgte Gebrauch, die Rechnungen für die Geschäftsfreunde doppelt zu führen, nämlich sich nicht mit den Rechnungen derselben im Conto-Corrent-Buche allein zu begnügen, sondern, damit die Controle sich auch auf jedes einzelne Conto dieses Buches erstrecke, außerdem auch noch für jeden Geschäftsfreund eine summarische Rechnung im Hauptbuche zu halten; dann ist die Arbeit, welche die doppelte Buchführung verursacht, eine wirklich doppelte, von solcher Ausdehnung, daß Jeder, welcher sie nur von dieser schlimmen Seite kennt, sie zum Gebrauch für kleinere Geschäfte nothwendig für viel zu weitläuftig, ja für ganz unmöglich halten muß. Mit Recht haben daher diejenigen, welche mit dem Wesen der doppelten Buchführung vollkommen vertraut sind,

die Führung des Journal genannten Monatsbuches, so wie auch das nochmalige Aufstellen aller Rechnungen der Geschäftsfreunde im Hauptbuche verworfen, da man, auch ohne diese großen Umständlichkeiten, die nämlichen Resultate, die nämliche Controle und sogar noch eine bessere Uebersichtlichkeit erzielen kann. Und da die doppelte Buchführung, wenn sie nach der in manchen Geschäften schon eingeführten vereinfachten Methode behandelt wird, Niemand zu scheuen hat, so sollte sie auch, wenigstens bei den Kaufleuten, allgemein eingeführt und die so mangelhafte, unzuverlässige s. g. einfache Buchführung ganz beseitigt werden.

Und nun glaube ich dazu schreiten zu können, den Beweis zu führen, daß die Vorschrift des ersten Absatzes des Artikels 28 des deutschen Handelsgesetzbuches:

> aus den Handlungsbüchern soll die Lage des Vermögens vollständig zu ersehen sein,

für eine sehr große Anzahl von Kaufleuten ganz unausführbar ist.

Zweiter Abschnitt.

Beweisführung, daß es den meisten Kaufleuten unmöglich ist, ihre Bücher so zu führen, daß aus denselben die Lage ihres Vermögens vollständig zu ersehen sei.

Aus meinen früheren Erläuterungen über die Buchführung geht hervor:

1) daß es zwei verschiedene Arten von Buchhaltungsmethoden gibt, nämlich:
   a. die Quantität-Rechnungsmethode oder die cameralistische Buchführung,
   b. die Werthrechnungs-Methode oder die kaufmännische Buchführung,

2) daß eine von der anderen sich dadurch unterscheidet, daß die erstere die einzelnen Vermögenstheile, je nach den für sie gebräuchlichen Größenmaßstäben, nur in Bezug auf ihre Quantität behandelt, das Geld zwar nach einem Maßstabe, welcher mit dem Werthe desselben zusammenfällt, alle übrigen Vermögenstheile aber nach Maßstäben, die nur auf ihre Quantität, nach Maß, Gewicht oder Stückzahl gerichtet sind, während die letztere alle Vermögenstheile nur nach einem einzigen Größenmaßstabe, ihrem Geldwerthe, in Rechnung bringt, so daß hierdurch eine in vollem Zusammenhange stehende Rechnungsführung stattfinden kann, so-

wohl über die Vermögens-Gesammtheit, als eine Einheit, wie über jeden einzelnen Vermögensbestandtheil insbesondere. (Vergl. S. 10—12).

Wenn es nun für gegenwärtigen Zweck auch nicht erforderlich ist, die Quantität-Rechnungsmethode näher zu beleuchten, indem es hier schon genügt zu wissen, daß sie nur Auskunft gibt über die Substanzen, aus denen das Vermögen besteht, über die Quantität, welche von jeder Substanz beim Beginne der Rechnung vorhanden war, und um welches Quantum jegliche dieser Substanzen durch späteren Zugang resp. Abgang vermehrt oder vermindert wurde, so dürfte es aber wohl hierher gehören, darauf aufmerksam zu machen, wie ich es hervorgehoben habe, daß wenn der Kaufmann im Stande sein will, aus seinen Büchern allein den Stand seines Vermögens zu ziehen, er die Quantität-Rechnungsmethode doch nicht ganz entbehren könne; weil er alle Rechnungen über seine Handelsobjecte, nämlich die Geschäftsconti, nur der Art behandelt, daß sie den Gewinn resp. Verlust resultiren, welcher durch die stattgehabten Verkäufe erzielt wurde (vergl. S. 12), während in Folge der schon (S. 13—14) besprochenen Führungsweise, die reinen Besitzconti, nämlich die Rechnungen über die übrigen Vermögensbestandtheile, welche keine Handelsartikel bilden, (z. B. über die Cassa, die Ausstände, die Schulden u. s. w.) stets anzeigen, was von jedem einzelnen dieser Besitztheile, in Geldwerth ausgedrückt, noch vorhanden ist.

Also lediglich in Bezug auf die Handelsartikel, je nach der besonderen Gattung, zu welcher sie gehören, also über seine Waaren, seine Wechsel, seine Effekten, muß der Kaufmann noch nothwendig eine Nebenrechnung nach der Quantität-Rechnungsmethode führen, insofern sein Vermögensstand

aus seinen Büchern allein hervorgehen soll. Er muß sich zu diesem Zwecke auch die besonderen Bücher halten, die ausschließlich für diese Nebenrechnung bestimmt sind, und welche man im Allgemeinen als Lagerbücher oder Scontro-Bücher bezeichnet.

Bezüglich seiner Waaren muß er sich demnach ein Waaren-Lager-Buch oder Waaren-Scontro anlegen, bezüglich seiner Wechsel, ein Wechsel-Scontro, seiner Effecten, ein Effecten-Scontro. Und wenn er in diese Bücher den Zugang und Abgang seiner verschiedenen Handelsobjecte gehörig verzeichnet, dann ist er auch, insofern er außerdem über sein Vermögen vollständig Rechnung nach der Werthrechnungs-Methode führt, d. h. sich der doppelten Buchführung bedient, in der Lage, den Ansprüchen des Gesetzes vollkommen Genüge zu leisten, selbst wenn es so aufgefaßt würde, daß aus den Handlungsbüchern die Lage des Vermögens vollständig zu ersehen sein solle.

Aber ich habe es auch ganz ausdrücklich betont, daß die Möglichkeit, ein Waaren-Scontro zu führen, für sehr viele Waarenhändler durchaus nicht vorhanden ist; weil sie gar nicht im Stande sind, noch nebenbei die Quantitäten aller Waarenartikel, mit denen sie ihr Geschäft betreiben, auf besondere, für jeden einzelnen Waarenartikel im Waaren-Scontro zu haltende Rechnungen, beim Empfange zu zu schreiben, beim Verkaufe wieder abzuschreiben, und daß nothwendig hieraus gefolgert werden müsse, daß für sie auch nicht die Verpflichtung Statt haben könne, aus ihren Büchern den verlangten vollständigen Vermögensnachweis zu liefern (vgl. S. 12).

Diese für sehr viele Waarenhändler behauptete Unmöglichkeit habe ich nun noch näher zu begründen, und vor Allem auch darüber mich noch klarer auszusprechen, woher es

führe, daß bezüglich der Handelsobjecte, zum vollständigen Vermögensnachweis noch die auf die Quantität gerichtete Nebenrechnung so durchaus erforderlich ist.

Wenn alle Rechnungen über die verschiedenen Bestandtheile des Besitzthums, also alle Besitz-Conti, ohne Ausnahme so geführt würden, daß jedes derselben nachwiese, welchen Werth der Besitztheil, über welchen das Conto handelt, stets vertrete, dann würde zum Nachweis des Vermögensstandes aus den Büchern allein, die kaufmännische Buchführung, nämlich die Werthrechnungsmethode, an und für sich auch vollkommen ausreichen, und noch eine auf die Quantität von Vermögensgegenständen gerichtete Nebenrechnung gar nicht erforderlich sein; denn aus jedem Besitz-Conto wäre zu ersehen: so und so viel an Werth von dem Besitztheile, über welchen das Conto die Uebersicht bietet, ist noch vorhanden.

Aber dem Kaufmanne ist es nicht vergönnt, alle Besitz-Conti diesem gemäß zu behandeln; denn nur diejenigen von ihnen, welche über Gegenstände geführt werden, mit denen er keinen Handel betreibt, also nur die reinen Besitz-Conti lassen sich auf leichter Weise in der Art behandeln, daß sie stets den reinen Werthstand vom betreffenden Besitztheile anzeigen, wie ich dieses schon früher erläutert und dabei auch zugleich das Cassa-Conto, das Mobilien-Conto, das Immobilien-Conto, und die sämmtlichen Rechnungen für die Geschäftsfreunde als solche Conti bezeichnet habe (vergl. S. 13).

Die Rechnungen dagegen über Gegenstände, mit welchen der Kaufmann Handel betreibt, die schon früher besprochenen Geschäfts-Conti (vergl. S. 14—15), lassen sich keineswegs so behandeln, daß sie stets anzeigen, was von dem

betreffenden Gegenstande, in Geldwerth ausgedrückt, noch vorhanden ist; schon deshalb nicht, weil die ursprünglichen Einkaufs- und Verkaufsbeträge selten unverändert bleiben, vielmehr sehr häufig noch von nachher eintretenden Umständen und Zufälligkeiten betroffen werden, so daß beim Waareneinkaufe die beim Waarenempfang calculirten Einkaufspreise der Verkaufseinheiten, z. B. des Centners, des Pfundes, des Stücks, der Elle u. s. w. sich meistens nicht ganz genau, sondern nur annähernd bestimmen lassen, beim Waarenverkaufe aber die ursprünglichen Verkaufspreise durch nachherige Abzüge und sonstige Verluste Noth leiden. Beim Wechsel- und Effectenhandel äußern Provision, Courtage u. s. w. häufig, beim Waarenhandel außerdem auch noch Rabatt, Disconto, Geld- und Wechselcourse, so wie noch sonstige Abzüge und Vergütungen meistens einen rückwirkenden Einfluß auf vorher angestellte Berechnungen, und es gibt wohl keinen Geschäftszweig, von welchem man sagen könnte, daß er ganz frei von solchen rückwirkenden Einflüssen sei. Deshalb muß auch angenommen werden, daß es dem Kaufmanne nicht möglich ist, bei jedem einzelnen Verkaufe den Gewinn oder den Verlust genau zu berechnen, damit er, wenn der Verkauf G e w i n n brachte, diesen dadurch von der Guthabenseite der betreffenden Geschäftsrechnung wieder wegschaffe, daß er solchen auf die gegenüberstehende Blattseite, die Schuldseite der Rechnung bringt, bei einem Verkaufe mit V e r l u s t aber umgekehrt verfährt. Würde aber auch die Anwendung dieses einzig sich darbietenden Mittels, jede Geschäftsrechnung auf den reinen Stand des von ihr behandelten Besitztheils zu erhalten, nicht durch die nachgewiesene Unmöglichkeit besagter genauen und speciellen Verlust- oder Gewinnberechnung verhindert, so würde sie dennoch nicht Statt haben können,

weil sie für den Kaufmann gar zu mühsam, zeitraubend und lästig wäre.

Aus diesen Gründen können die Geschäftsrechnungen auch nur so geführt werden, daß aus jeder einzelnen nur das Gesammt-Resultat vom Geschäftsbetriebe mit dem Artikel, über welchen das Conto lautet, zu ziehen ist, nämlich, wie viel an dem betreffenden Geschäfte während dem Laufe des Geschäftsjahres, oder, wenn eine frühere Abrechnung beliebt würde, während dieser kürzeren Periode, gewonnen oder verloren worden ist.

Wie aber wird eine solche Rechnung geführt, und wie daraus der Gewinn am Jahresschlusse ermittelt? Ich will dieses durch ein Beispiel klar machen, und hierzu das Waaren-Conto wählen.

Die Schuldseite des Waaren-Conto beginnt bei Anfang des Jahres mit dem, nach den Einkaufspreisen berechneten Werthe des aus dem vorhergegangenen Jahre, zur Verrechnung für das neue Geschäftsjahr, herüber gezogenen Waarenbestandes.

Nach und nach kommen hierzu nun noch die Einkaufsbeträge aller, zur Ergänzung des Waarenlagers im Laufe des Jahres neuangeschafften Waaren, gleichviel, ob dieselben gegen baar oder auf Credit gekauft wurden, ferner auch noch die Transportkosten, Zölle u. s. w., welche für sie verausgabt wurden. Wenn man nun am Schlusse des Jahres die auf der Schuldseite stehenden Beträge addirt, so hat man die Summe, welche man seit Beginn des Jahres auf das Waarengeschäft verwendet hat, mit anderen Worten: die Totalsumme des ganzen Einkaufs.

Auf die Guthabenseite des Waaren-Conto werden dagegen die Verkaufsbeträge aller, sowohl gegen baar wie auf

Credit verkauften Waaren verzeichnet. Die am Schlusse des Jahres vollzogene Addition dieser Beträge ergibt die Totalsumme des ganzen Verkaufs.

Wären nun alle Waaren rein ausverkauft worden und gar nichts mehr auf Lager, so würde die bloße Subtraction der Summe der Schuldseite von der der Guthabenseite schon den Gewinn, welchen eben die Differenz bildet, ergeben. Aber der Fall des reinen Ausverkaufs am Schlusse des Jahres wird wohl so leicht nicht vorkommen, und da in der Regel noch Vorrath vorhanden ist, so ist man, um den Gewinn zu erfahren, genöthigt, erst den Werth der noch vorräthigen Waaren, zu den Einkaufspreisen berechnet, zu ermitteln. Denn die Differenz, welche sich bei Vergleichung der beiden Seiten des Waaren-Conto herausgestellt hat, zeigt, bei nicht erfolgtem reinen Ausverkauf, noch keineswegs den Gewinn, sondern nur die Summe an, welchen Werth der noch vorhandene Vorrath hätte, wenn mit dem Verkaufe durchaus kein Gewinn oder kein Verlust verbunden gewesen wäre. Ist nun der Gesammtwerth dieses Vorraths größer wie diese Differenz, so bildet natürlich der Unterschied, um welchen der Werth des Vorraths die Differenz übersteigt, den Gewinn am stattgehabten Waarenverkauf; wäre er aber kleiner, dann würde der Unterschied zwischen ihm und der Differenz den Verlust, welcher stattgefunden, anzeigen. Es bietet sonach wenig Schwierigkeit, diesen Gewinn resp. Verlust zu ermitteln, wenn man den Werth des Waarenbestandes kennt.

Derjenige Kaufmann nun, dessen Geschäft es gestattet, neben dem Waaren-Conto auch ein Waaren-Lagerbuch, ein s. g. Waaren-Scontro zu führen, kann aus diesem Buche ersehen, welche Quantität von jeder Waarengattung noch vorräthig ist, sich folglich aus diesem Buche ein Ver-

zeichniß aller noch vorräthigen Waaren anfertigen, deren Gesammtwerth er dann durch Berechnung erfahren kann. Denn das Waaren-Scontro wird der Art geführt, daß man für jede einzelne Waarengattung eine besondere Rechnung hält, auf deren Schuldseite man die Quantität jedes Zugangs, auf die Guthabenseite die Quantität jedes Abgangs verzeichnet, so daß nur eine Vergleichung beider Seiten dazu gehört, um das Quantum zu erfahren, was von jeder Waarengattung noch vorräthig ist.

Einen Waarenhändler also, welcher in seinem Geschäfte die doppelte Buchführung anwendet, kann die Forderung des neuen Gesetzes, selbst wenn sie nach dem Buchstaben genommen wird, nicht in Verlegenheit bringen, insofern er nebenbei noch ein Waaren-Scontro führt und darin jedem seiner Waarenartikel, keinen ausgenommen, eine Rechnung widmet, auf welche er jede zugehende und abgehende Quantität verzeichnet; er ist im Stande, dem Gesetze, seinem Wortlaute nach, vollkommen Genüge zu leisten, d. h. aus seinen Büchern die Lage seines Vermögens vollständig nachzuweisen, vorausgesetzt nämlich, daß er auch, wie es allgemeine Sitte ist, und wie es auch jedes Geschäft ohne alle Schwierigkeit auszuführen vermag, ein Wechsel-Scontro, und wenn er auch noch Effecten, nämlich außer Wechsel auch noch sonstige Handels-Werthpapiere besitzt, auch ein Effecten-Scontro, so wie, im Fall er nebenbei auch noch ein Speditionsgeschäft betreibt, auch ein Speditionsbuch führt, welches Letztere darüber Auskunft gibt, welche Speditionsgüter noch im Speditionslager befindlich sind, und wie viel Spesen noch darauf haften, während das Wechsel-Scontro die noch vorräthigen Wechsel, das Effecten-Scontro die noch vorräthigen Effecten nachweist.

Daß also auch der Bankier, der ohne Wechsel- und Effecten-Scontro, und wenn er nebenbei noch Spediteur ist, auch

ohne Speditionsbuch nicht bestehen kann, bei Anwendung der doppelten Buchführung, dem Wortlaute des Gesetzes, bezüglich des vollständigen Vermögensnachweises zu entsprechen vermag, unterliegt keinem Zweifel; ob es aber auch allen Waarenhändlern möglich ist, ein Waaren-Stontro überhaupt, oder dasselbe stets so vollständig zu führen, daß auch kein Waarenartikel von der Berechnung über den Zu- und Abgang der Quantitäten ausgeschlossen ist, bedarf noch einer näheren Untersuchung.

Ein Waarenhändler ist derjenige Kaufmann, welcher Handel mit realen Waaren betreibt, nämlich mit solchen Producten aus dem Mineral-, Pflanzen- und Thierreiche, welche entweder in rohem Zustande oder, durch vorherige Verarbeitung erst dazu hergestellt, Verbrauchsgegenstände sind. Hiernach gehören zu den realen Waaren auch die Edelmetalle (Gold und Silber), so wie das Geld; aber in der Praxis wird der Handel mit diesen Gegenständen nicht zu dem Waarenhandel gerechnet, sondern man betrachtet ihn als ein Zubehör zu dem Handel mit den ideellen Waaren, nämlich mit denjenigen Waaren, welche nur einen Anspruch auf eine reale Waare begründen, also als ein Zubehör des Handels mit Wechseln, Staatsobligationen, Actien u. s. w. Hierdurch glaube ich die Begriffe „Waarenhändler und Banquier" festgestellt zu haben.

Nur in Beziehung auf den Waarenhandel wird der Handel in Großhandel und Kleinhandel eingetheilt, eine Trennung, welche beim Handel mit Werthpapieren, Geld und Edelmetallen nicht stattfindet. Der Unterschied zwischen Großhändler und Kleinhändler besteht nicht etwa darin, daß der Großhändler mit größeren Waarenmengen verkehrt als der Kleinhändler, sondern nur in der Art, wie Beide ihre Waare

absetzen. Ein Großhändler ist ein solcher Waarenhändler, welcher seine Waaren wieder an andere Kaufleute, ein Kleinhändler ein solcher, der seine Waare an die Consumenten absetzt. Es ist daher natürlich, daß der erstere seine Waaren in größeren Quantitäten, der letztere sie bis zu den allerkleinsten Quantitäten herab verkauft. Aber zwischen Großhändler und Großhändler ist auch noch ein Unterschied zu machen; es gibt deren solche, welche nur wenige oder doch nicht viele Waarenartikel führen, die sie nur in ganzen Fässern, Kisten, Ballen oder Stücken verkaufen, und wieder andere, welche eine große Menge Artikel haben, die sie auf Verlangen auch in kleineren Quantitäten abgeben. Für die ersteren ist das Waaren-Scontro, dessen Führung für sie auch gar keine Schwierigkeiten hat, eine selbstverständliche Sache ein, zur ordnungsmäßigen Betreibung ihres Geschäftes gehöriges Buch, das daher auch in solchen Handlungen wohl nie fehlt. Für die letzteren aber stellt sich die Sache, je nach der Menge und der Verschiedenheit der Artikel, die sie führen, und der Art, wie der Absatz derselben, mehr oder weniger in's Kleine gehend, betrieben wird, mehr oder weniger schwierig, und wenn sich auch bei ihnen allen die Schwierigkeit nicht bis zur Unmöglichkeit der Führung des gedachten Buches steigert, so steht doch fest, daß sehr Viele von ihnen es nicht für alle ihre Artikel anwenden können, und daß diejenigen Grossisten, welche eine sehr große Menge Artikel haben, z. B. die Materialwaaren- oder Drogueriewaarenhändler bloß aus dem Grunde von der Führung eines Waaren-Lagerbuches absehen und auch absehen müssen, weil es ihnen eine zu mühselige und zu viele Zeit in Anspruch nehmende, eine für sie ganz unausführbare Arbeit aufbürden würde.

Wenn aber schon mancher Großhändler, wegen zu großer

Schwierigkeit, die es bietet, ein Waaren-Scontro nicht führen kann, wie soll es da einem Kleinhändler, dessen Laden mit so vielen und mannigfaltigen Artikeln angefüllt ist, die er bis zu den geringfügigsten Quantitäten herab wieder an die Consumenten verkauft, möglich sein, ein Waaren-Scontro zu halten, darin jedem einzelnen Artikel eine Rechnung zu widmen, und eine strenge Ordnung bezüglich aller Niederschriften einzuhalten, die der Einkauf und der Verkauf eines jeden Artikels erforderlich macht, wo soll er, dessen Laden oft voller Kunden ist, und den die Geschäfte so häufig drängen, hierzu die Zeit hernehmen, wie die nöthige Ruhe gewinnen, damit auch Alles richtig verzeichnet und Nichts übersehen werde? Daß alles dieses, bei gewöhnlichen Verhältnissen, eine Sache der Unmöglichkeit ist, wird Keiner in Abrede stellen, und es liegt daher klar zu Tage, daß einem Kleinhändler nicht zugemuthet werden kann ein Waaren-Scontro zu führen.

Großhändler, welche nebenbei noch einen Kleinhandel, oder Kleinhändler, welche auch noch Großhandel betreiben, können unter günstigen Verhältnissen, wie ich sie erläutert habe, wohl für ihren Großhandel ein Waaren-Scontro führen, niemals aber für ihren Kleinhandel, oder es müßte denn sein, daß der Kleinhandel eines Großhändlers sich nur auf sehr wenige Artikel beschränkte, und sein Kleinverkauf so unbedeutend wäre, daß er gar keine Beachtung verdiente.

Da sonach feststeht, daß viele Großhändler und alle Kleinhändler, deren Gesammtzahl wohl die überwiegende Mehrheit der Kaufleute bilden wird, ein Waaren-Scontro, worin sie den Zu- und Abgang der Quantitäten aller ihrer Handelsartikel verzeichnen, weder führen, noch führen können, so ist ihnen auch nicht die Möglichkeit geboten, durch ihre Bücher einen vollständigen Vermögensnachweis zu liefern.

Man könnte nun vielleicht noch einwenden: Dem Wortlaute des Gesetzes ließe sich dadurch Genüge leisten, daß der Kaufmann für die Inventur, welche er in der Regel alljährlich macht, sich ein besonderes Buch halte, wie dieses von vielen Kaufleuten ja ohnehin schon geschiehet, dann könne er ja durch dieses Buch, welches man Inventarien-Buch nennt, den Stand des Vermögens, wenigstens, wie er sich zu der Zeit der Aufnahme des letzten Inventars gestaltet hat, nachweisen.

Diesem aber würde zu entgegnen sein, daß ein Vermögensnachweis durch das Inventarienbuch allein, nicht eine Genügeleistung, sondern eine Umgehung des Gesetzes wäre, daß das Inventarienbuch überhaupt nicht nachweise, welches und wie viel Vermögen jetzt da sei, sondern, was und wie viel in einer früheren Periode, zur Zeit der Aufnahme des Inventars, vorhanden gewesen, daß das Inventarien-Buch zu den eigentlichen Büchern der kaufmännischen Buchführung gar nicht gerechnet werden könne, und daß das Gesetz eine Nachweislieferung durch dieses Buch auch gar nicht meine. Ich will dieses jetzt näher begründen.

Es ist zwar richtig, daß Derjenige, welcher ein Geschäft anfangen, und über sein Geschäfts-Capital im Ganzen sowohl wie in seinen einzelnen Theilen Rechnung führen will, sein Vermögen, welches er in das Geschäft bringt, erst genau kennen lernen muß, um auch seine Rechnung beginnen zu können. Hierzu ist aber nur nöthig, daß er sich ein Verzeichniß seiner Besitzthümer anfertige. Ob die Niederschrift dieses Verzeichnisses, des Inventars, in ein besonders dazu bestimmtes Buch, oder auf ein loses Blatt Papier geschieht, ist in Bezug auf die Buchführung vollkommen gleichgültig. Denn das Inventarium dient nur dazu, um auf Grund desselben, die allerersten Einträge in die Handlungsbücher voll-

ziehen, d. h. die Buchführung eröffnen zu können. Ist dieses geschehen, dann erst geht das ursprüngliche Vermögen aus den Büchern hervor, und das Inventarium wird, als zur Buchführung weder gehörig noch erforderlich, zurückgelegt, wie jedes andere Document, das zu verwahren die Ordnung gebietet. So ist es bei der doppelten Buchführung.

Bei der einfachen Buchführung aber ist, ihrer selbst wegen, nichtmal die ursprüngliche Aufnahme eines vollständigen Inventars nöthig, weil man da nur zu wissen braucht, mit wie viel baarem Gelde, mit welchen Ausständen und Schulden man sein Geschäft beginnt, indem nur diese Gegenstände von derselben der Rechnungsführung unterworfen werden. Wenn man aber dennoch die Inventur macht, so geschieht es nur, um zu einer späteren Zeit, weil es aus den Büchern nicht zu ersehen ist, wissen zu können, um wie viel das Vermögen zu- oder abgenommen habe. Man nimmt daher zu diesem Zwecke und nicht zur Eröffnung der Bücher ursprünglich ein Inventarium auf, damit man es mit dem ein Jahr später wieder neu aufzunehmenden vergleichen könne. Bei der einfachen wie bei der doppelten Buchführung steht sonach das Inventarium ganz außerhalb derselben; ein Inventarien-Buch, wenn ein solches existirt, kann daher auch nicht zu den eigentlichen Handlungsbüchern gehören, obwohl dem Inventarium seine Eigenschaft, als Beweis führendes Document dienen zu können, nicht abzusprechen ist.

Daß aber auch die Gesetzgeber in der betreffenden Gesetzesstelle ein Buch, wie das Inventarien-Buch, nicht gemeint haben können, geht klar aus dem Wortlaute hervor; denn er verlangt den Vermögensnachweis aus denjenigen Büchern, aus welchen auch zugleich die betriebenen Handelsgeschäfte zu ersehen sind; ferner geht es hervor aus den

Artikeln 29 und 30 des Gesetzbuches, nach welchen wohl auf die Aufnahme eines jährlichen Inventars, auf ein Inventarien-Buch aber nicht im Geringsten Gewicht gelegt wird, indem man es ganz dem Belieben des Kaufmanns anheimstellt, das jährliche Inventarium in ein dazu bestimmtes Buch einzuschreiben oder es auch jedesmal besonders aufzustellen.

Ist sonach hierdurch der Beweis geliefert, daß das Gesetz den Vermögensnachweis nicht von einem Buche, wie das Inventarien-Buch, sondern von den eigentlichen Handlungsbüchern fordert, und daß zu diesen letzteren das Inventarienbuch auch gar nicht gehört, so ist auch wieder der alte Standpunkt vorhanden, von welchem aus ich behauptet habe, daß das Gesetz zu viel verlangt, wenn es den Büchern des Kaufmanns ein solches Anmuthen stellt. Indeß habe ich mich schon im Eingange dieser Abhandlung gleich von vornherein dahin ausgesprochen, daß, bei näherer Prüfung, das Gesetz dieses Anmuthen auch gar nicht stelle; es dürfte daher wohl jetzt am Platze sein, dieses näher zu begründen.

Dritter Abschnitt

Beurtheilung und richtige Deutung des ersten Absatzes des Art. 28 nach den Conferenzprotocollen.

Ich glaube es vollständig nachgewiesen zu haben, daß es einer sehr großen Anzahl von Kaufleuten, ja der überwiegenden Mehrheit derselben, selbst bei Anwendung der doppelten Buchführung nicht möglich ist, den verlangten Vermögensnachweis aus den Handlungsbüchern allein zu liefern. Würde nun die Gesetzesstelle so genommen, wie es der Wortlaut derselben zu besagen scheint:

> aus den Büchern des Kaufmanns solle die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sein;

dann würde ja den Gesetzgeber der Vorwurf treffen, etwas Unmögliches geboten zu haben, und dieses wäre doch nicht wohl anzunehmen. Man muß daher nothwendig auf den Gedanken kommen, der Sinn des Artikels sei vielleicht seinem Wortlaute nicht ganz entsprechend, und in der That findet man dieß, wenn man die Besprechungen in den Conferenzprotocollen liest, welche den Artikel ins Leben gerufen haben.

Das Wörtchen „vollständig", welches der Artikel enthält, ist es hauptsächlich, welches so sehr leicht zu einem Mißverstehen der Gesetzesstelle verleiten kann. Bezieht sich nämlich dieses Wort, wie es in der That der Fall zu sein scheint, auf beide verlangten Nachweise, nämlich auf den der Handelsgeschäfte und auf den des Vermögens, dann wäre jedenfalls

jeglichem Kaufmanne die doppelte Buchführung, und jedem Waarenhändler auch noch die Führung eines Waaren-Scontro zur Pflicht gemacht. Bezieht sich aber das Wörtchen „vollständig auf den verlangten Nachweis der Handelsgeschäfte allein, in welchem Falle man denn auch unter dem Ausdruck: „die Lage seines Vermögens", den Zustand oder die Beschaffenheit desselben verstehen kann, dann wäre das Gesetz auch ganz in der Ordnung; denn es wäre alsdann dadurch nichts weiter geboten, als daß der Kaufmann ordnungsmäßig Buch führen müsse, wozu bei beiden Buchführungsmethoden schon drei Bücher: das Memorial, das Cassa-Buch und das Haupt-Buch ausreichen, und müßte in Fällen, wo es die Umstände gebieten, ein vollständiger Vermögensnachweis geliefert werden, so würde es dem Gesetze nicht zuwider sein, den fehlenden Nachweis durch die Inventur herzustellen.

Daß die Gesetzgeber es so und nicht anders gemeint haben, will ich mich nun bemühen, aus den Conferenz-Protocollen nachzuweisen.

Bekanntlich lag den Berathungen der Nürnberger Conferenz zur Ausarbeitung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches der Entwurf eines Handelsgesetzbuches für die preußischen Staaten zu Grunde. Im ersten Absatz des Artikels 29 dieses Entwurfs heißt es nun:

> „Jeder Kaufmann ist verpflichtet Bücher zu führen, aus welchen zu jeder Zeit seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind."

Als dieser Artikel in der sechsten Sitzung der Nürnberger Conferenz, am 27. Januar 1857, zum erstenmal zur Berathung kam, war das Resultat derselben, daß man die Worte „zu jeder Zeit" strich, den übrigen Inhalt aber annahm.

Zur Streichung der Worte „zu jeder Zeit" fand man sich, ausweislich der Conferenz-Protocolle Seite 44, deshalb veranlaßt, weil in der Versammlung hervorgehoben wurde,

„daß es gar keine Art der Buchführung gebe, welche dazu führe, daß man aus den Büchern — ohne Zurhandnahme anderer Behelfe, wie Inventur und Schätzung der Waarenlager — zu jeder Zeit den Stand des Vermögens eines Kaufmanns ersehen könnte."

Demzufolge erschien die Gesetzesstelle in dem Entwurf des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, welchen die Redaktions-Commission auf Grundlage der von der Conferenz in erster Lesung gefaßten Beschlüsse ausgearbeitet hatte, in Art. 29, in folgender Fassung:

„Jeder Kaufmann ist verpflichtet Bücher zu führen aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind."

Dieser erste Entwurf des deutschen Handelsgesetzbuches bildete die Grundlage zu den Berathungen der zweiten Lesung, welche mit der hundertsten Sitzung, am 21. September 1857 ihren Anfang nahm, und am 2 October 1857 kam in der 106ten Sitzung der in Rede stehende Artikel zur Sprache.

In dieser Sitzung stellte der Abgeordnete für Hamburg den Antrag, statt des vorherigen Wortlautes, den ersten Absatz des Artikels 29 wie folgt zu fassen:

„Jeder Kaufmann ist verpflichtet ordentliche Bücher zu führen";

den zweiten Absatz aber, welcher vom Brief-Copierbuch handelt, zu streichen, und begründete seinen Antrag dadurch, daß er erklärte, daß es um so weniger in das Gesetz gehöre, wie die Buchführung einzurichten sei, als dieselbe nicht nur verschieden

sei, je nachdem man nach der einfachen oder nach der doppelten Art Buch halte, sondern auch je nach den verschiedenen Geschäftsbranchen, daß überhaupt die Bestimmungen des über die Handelsbücher sprechenden Abschnitts viele lästige Einzelheiten enthielten, und es voraus zu sehen sei, daß, falls der Entwurf angenommen würde, doch die deßfallsigen Bestimmungen nicht befolgt werden könnten. Die Bestimmungen seien respektive unrichtig, unpraktisch, vexatorisch, gefährlich; auch möchte es gewagt sein, sich auf Anordnungen über Buchführung einzulassen.

Ein anderer, nicht näher bezeichneter Abgeordneter stellte den Antrag, in Absatz 1. statt: „die Lage seines Vermögens" zu sagen: „der Activ- und Passivstand des Handelsgeschäfts" und im 2. Absatz die Worte: „zurückzubehalten und" zu streichen. Ob und welche Gründe hierfür angegeben wurden, ist aus den Conferenzprotokollen nicht zu ersehen.

Beide Anträge wurden indeß mit fast an Einstimmigkeit grenzender Stimmenmehrheit verworfen. Es verblieb sonach bei der ersten Fassung, die auch gegenwärtig den Inhalt des Art. 28 des deutschen Handelsgesetzbuches bildet.

Wenn ich meine persönliche Ansicht über den von dem Hamburgischen Abgeordneten gestellten Antrag aussprechen soll, so finde ich die von ihm vorgeschlagene Fassung des ersten Absatzes wohl etwas zu allgemein gehalten, und die Streichung des zweiten Absatzes würde ich eben so wenig gebilligt haben. Was aber den Antrag des anderen Abgeordneten betrifft, so war die vorgeschlagene Aenderung bezüglich der Handelsbriefe sehr unwichtig, diejenige aber bezüglich der Handlungsbücher würde nur dann zur Annahme zu empfehlen gewesen sein, wenn dabei ausdrücklich ausgesprochen worden wäre, daß der Ausdruck: „Activstand des Handelsgeschäfts" nichts weiter bedeute, als die Forderungen des Handelsgeschäfts an dritte Per-

sonen; **weil** ohne diese ausdrückliche Erklärung die Sache nicht besser, **sondern** möglicherweise noch schlimmer geworden wäre.

Keiner dieser Anträge kann hier indeß Gegenstand einer **weiteren** Erörterung sein; die Conferenz hat sie beide verworfen, und **somit** auch die Gründe nicht anerkannt, auf welche sie sich **stützten**; folglich muß ich auch davon absehen, diese letzteren **zur** Beweisführung des Satzes zu benutzen, daß den **Anschauungen** der Conferenz zufolge, der Sinn des ersten Absatzes **des** Art. 28 nur dahin geht: **von den Kaufleuten zu verlangen**, daß aus ihren Büchern nicht nur ihre Handelsgeschäfte vollständig zu ersehen sind, sondern daß aus denselben auch die Lage ihres Vermögens, d. h. der Zustand oder die Beschaffenheit desselben hervorgehe; falls aber ein vollständiger Vermögensnachweis erforderlich wäre, die Inventur zu Hülfe gezogen werden könne.

Um diesen Satz zu erweisen, muß ich mich darauf beschränken, auf die Ansicht zurück zu gehen, welche die Conferenz in der sechsten Sitzung, am 27. Januar 1857 als die ihrige anerkannt hat, und welche ich vorhin wörtlich so angeführt habe, wie sie in den Conferenz-Protocollen Seite 44 enthalten ist (vergl. S. 41).

Haben also die Gesetzgeber geglaubt, keine Art der Buchführung biete die Möglichkeit, ohne Zurhandnahme anderer Behelfe, wie Inventur und Schätzung der Waarenlager, aus den Büchern zu jeder Zeit den Stand des Vermögens zu ersehen, so konnten sie auch nicht gewillet sein, von dem Kaufmanne zu verlangen, daß aus seinen Büchern allein, zu irgend einer Zeit die Lage seines Vermögens vollständig, d. h. sein reiner Vermögensstand zu ersehen sei; sie konnten daher das Wörtchen „vollständig“ gar nicht auf die Worte „Lage des Vermögens“ bezogen haben wollen,

sondern sie konnten mit dem letzteren Ausdrucke nur gemeint haben: in welcher Lage sich sein Vermögen befinde d. h. wie es mit demselben liege, sich mit ihm verhalte, in welchem Zustande, in welcher Beschaffenheit es sei; sie konnten mit einem Worte nur im Sinne haben, von dem Kaufmanne das Mögliche zu verlangen.

Und da sie, die Gesetzgeber, der Buchführung noch viel weniger zutrauten, als was dieselbe nach meinen früheren Darlegungen, unter günstigen Umständen in der Wirklichkeit zu leisten im Stande ist; so konnten sie auch mit den Worten:

> „Jeder Kaufmann ist verpflichtet Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind“

nur haben sagen wollen:

> Jeder Kaufmann ist verpflichtet Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte vollständig und, unter Beihülfe der Inventur, auch der Stand seines Vermögens zu ersehen sind.

Aus diesen und allen vorher angeführten Gründen ist es meine volle Ueberzeugung, daß nur die letztbemerkte Auslegung dem wahren Sinne der in Rede stehenden Gesetzesstelle entspricht.

Mögen meine Darlegungen zur Aufklärung des Gegenstandes beigetragen haben, und noch recht Viele veranlassen, Verwahrung einzulegen, gegen eine nur dem nackten Wortlaute entsprechende Auslegung, durch welche, wenn sie bei den Gerichten zur Geltung käme, das betreffende Gesetz dem Handelsstande Deutschlands zum großen Nachtheile gereichen, ja! unter Umständen, manchen Kaufmann in großes Unglück stürzen könnte.

Schlußbemerkungen.

Und jetzt, nachdem ich den eigentlichen Gegenstand über welchen ich habe sprechen wollen, erledigt, möge man mir gestatten, zum Schlusse noch einige Worte über die Buchführung im Allgemeinen zu sagen.

Daß bei den jetzigen Zeitverhältnissen eine geregelte Buchführung ein unumgängliches Erforderniß für jedes, auch für das kleinste Geschäft ist, wird wohl Niemand in Abrede stellen, und dennoch geschieht, wie ich aus eigener Erfahrung annehmen zu dürfen glaube, das Genügende in dieser Hinsicht zwar von Vielen, aber bei Weitem noch nicht von der Mehrzahl der Gewerbtreibenden.

Ein Grund davon mag wohl der sein, daß Viele derselben die kaufmännische Buchführung für etwas sehr Schwieriges, für ihr Geschäft nicht gut ausführbar halten. Aber diese Meinung ist eine höchst irrige, eben so irrig wie diejenige vieler Kaufleute, welche nur die einfache Buchführung haben, weil sie glauben, die doppelte sei für sie, die nur im Kleinen verkaufen, nicht anwendbar.

Es gibt keinen Wirtschaftshaushalt, sei er noch so groß oder noch so klein, in welchem die doppelte Buchführung sich nicht anwenden ließe; aber es gibt auch keinen Wirthschaftshaushalt, bei welchem es dem Eigenthümer nicht von höchstem Interesse sein müßte, über die Gesammtheit des vorhandenen Wirthschaftsvermögens, über den Werth seiner einzelnen Theile

über die Vermehrung des Vermögens durch Gewinn oder über die Verminderung desselben durch Aufwand und Verlust, im Ganzen sowohl wie im Einzelnen einen raschen und doch klaren Ueberblick zu gewinnen; und deßhalb sollte man glauben, daß Jeder sich bestreben müßte, der Kaufmann sowohl, wie der Gewerbtreibende, sie in seinem Geschäfte anzuwenden. Von den Ersteren wird indeß vielfach noch die einfache, von den Letzteren aber sehr häufig noch nichtmal diese angewandt; weil eine Buchführung, die bloß über die Ausstände handelt, sich aber von der Rechnungsführung über die Schulden und über die Cassa fern hält, noch nicht mal auf die Benennung „einfache Buchführung" Anspruch machen kann. Aber fast unbegreiflich ist es, daß in dem Communal- und Staatshaushalte, trotz der schon längst allgemein anerkannten Vorzüglichkeit und, wie ich annehmen zu dürfen glaube, den Regierungen und Behörden bekannten Anwendbarkeit der doppelten Buchführung, mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. bei der Großherz. hessischen Haupt=Staatskasse, fast aller Orten noch bloße Geld- und Natural-Rechnungen nach der Quantität-Rechnungsmethode geführt werden, während doch durch die Werthrechnungsmethode, welche sich durch weitere Ausbildung noch sehr vereinfacht hat, auf viel kürzerer Weise ein in jeder Beziehung viel besseres und vollkommen befriedigendes Resultat zu erzielen ist, ohne daß es nöthig wäre, sich der fremdländischen Ausdrücke und Formen zu bedienen, welche zwar aus alter Gewohnheit noch immer üblich sind, zum Wesen der Sache aber gar nicht gehören.

In Beziehung aber auf den Gewerbstand dürfte, in seiner großen Mehrheit, vorerst von der doppelten Buchführung ganz abzusehen sein; für ihn wäre schon viel gewonnen, wenn jeder Gewerbtreibende sich auch nur der einfachen bediente,

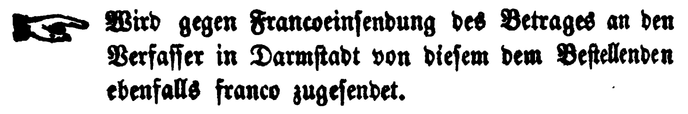
und sich dadurch wenigstens über seine Ausstände und Schulden, sowie über seine baaren Geld-Einnahmen und Ausgaben eine kurze und klare Uebersicht verschaffte. Wenn von jedem Gewerbtreibenden die Buchführung auch nur auf dieses geringe Maaß ihrer Leistungsfähigkeit benutzt würde, dann würde schon dieses viel zur Hebung des Gewerbstandes beitragen. — Und hiermit will ich schließen.

Vorläufige Anzeige.

Von demselben Verfasser wird im Laufe dieses Jahres **eine Buchführung für die kleineren Gewerbtreibenden** erscheinen, mit deren Ausarbeitung, auf vielseitiges Verlangen, er gegenwärtig beschäftigt ist. Sie wird ein Leitfaden für alle Diejenigen sein, welche ihre Buchführung auf die **nur irgend möglich einfachste Weise** ordnungsmäßig einrichten, dabei aber weder Genauigkeit, Uebersichtlichkeit, noch irgend ein gesetzliches Erforderniß einbüßen wollen.

Schon früher erschien vom nämlichen Verfasser:

Die Lehre von den Wechseln und dem Wechselverkehr, mit besonderer Berücksichtigung und unter vollständiger Mittheilung der allgemeinen deutschen Wechselordnung und der Particulargesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten. Gießen 1853. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis 1 Thaler Preuß. Cour. oder 1 fl. 45 kr. südd. Währung.


Wird gegen Francoeinsendung des Betrages an den Verfasser in Darmstadt von diesem dem Bestellenden ebenfalls franco zugesendet.

Druck von Victor Groß in Darmstadt.

Druck von Victor Groß in Darmstadt.